V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 10. November 2026, Zl. 000-900-1/2026/me., mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1.Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026):

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.957.900,00
Aufwendungen:	€ 4.912.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 45.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.402.300,00
Auszahlungen:	€ 4.960.700,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -558.400,00

Schulstraße 2
9542 Afritz am See
ATU59364137

IBAN: AT20 3939 0000 0421 0209
https://www.afritz.gv.at
afritz-am-see@ktn.gde.at

§ 3
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe: € 600.000,00

§ 4
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 (Anlage 1) mit seinen Anlagen ist Bestandsteil dieser Verordnung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. November 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Abg. z. NR Maximilian Linder

Anlage 1: 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026

	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	Gemeinde Afritz am See
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-12T08:19:07Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	962272047
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://afritz.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	